

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0743/25/2-BA-V**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 4, 5, 8**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht in ihrem E-Paper einen Beitrag über das Hooligan- bzw. Ultra-Milieu eines Bundesliga-Fußballvereins. Anlass ist die Beobachtung eines Vorfalls durch den Redakteur, welcher selbst Fan des Vereins ist, bei dem es zwischen Fans seiner und der gegnerischen Mannschaft zu Beschimpfungen, Pöbeleien und körperlichen Auseinandersetzungen gekommen war. Hierzu spricht er ausführlich mit verschiedenen Experten. U. a. schreibt er:

*„Ich rufe den Wissenschaftsjournalisten [vollständiger Name] an, der von sich sagt: ‚Wer so lange wie ich Vereinspolitik auf Schalke macht, kennt alle Gruppen aktiver Fans.‘ Bei seinem Arbeitgeber, dem [Sender], ist er freigestellter Personalrat. Die Ultras?*

*Dort sei er nie Mitglied gewesen. Seltsam. Auf Versammlungen der Ultras wollen ihn Teilnehmer schon beobachtet haben. Außenstehende haben dort keinen Zutritt, erst recht keine Journalisten.*

*Eine Verwechslung? Fotos zeigen ihn in der Fankurve des Stadions, mitten im Ultra-Block. [Vereinsname]-Fans behaupten außerdem, sie hätten [Name des Journalisten] in einem Original-Shirt der Ultras gesehen, dass man gemäß deren Ehrenkodex nur ausgehändigt bekommt, wenn man schon eine Weile dabei ist.“*

Über dem Beitrag befindet sich ein Foto, das Fußballfans mit Bengalos zeigt. Im Vordergrund ist eine Schalke-Flagge zu sehen. Die Bildunterschrift lautet: „Anhänger des FC [Vereinsname] bei einem Heimspiel in der Nordkurve der Arena in [Stadt]“.

II. Beschwerdeführer ist der hier Genannte. Er hält die Ziffern 1, 2, 4, 5 und 8 des Pressekodex für verletzt.

Dieser moniert, dass er in dem Beitrag mit vollem Namen genannt wird, obwohl er ausdrücklich ein Gespräch „unter Drei“ gewünscht und dies sowohl telefonisch als auch schriftlich, einschließlich anwaltlicher Kommunikation, mehrfach betont habe. Er sei nur aufgrund dieser Prämisse zu dem Gespräch bereit gewesen.

Zum Hintergrund erklärt er, der Autor habe ihn kontaktiert mit der Bitte um ein Gespräch zu einem Thema rund um den Fußballverein, ohne zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer Teil des Artikels werden solle. Auch im weiteren Verlauf sei keine Konfrontation erfolgt, wie sie im journalistischen Sinne üblich sei. Nachdem er eine als rüde empfundene Nachfrage erhalten habe, habe der Beschwerdeführer erneut schriftlich auf die Vertraulichkeit hingewiesen und anwaltlich die Nichtnennung seines Namens eingefordert.

Der Beschwerdeführer kann keinen journalistischen Grund für die Namensnennung erkennen, da er keine Person öffentlichen Interesses sei und ein entsprechender Zusammenhang im Artikel nicht hergestellt werde. Er weist darauf hin, dass der Autor zahlreiche andere Quellen anonymisiert habe, darunter Fans, Funktionäre, Polizeibeamte und Mitglieder der Ultraszene. Warum dies bei ihm nicht geschehen sei, sei für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar. Eine Anonymisierung oder das Weglassen der Passage hätte dem Beitrag seiner Ansicht nach nicht geschadet.

Im Einzelnen trägt er vor:

Ziffer 5 – Informantenschutz: Sein Name sei trotz mehrfacher Hinweise veröffentlicht worden, obwohl er als sachkundiger Informant und nicht als Protagonist kontaktiert worden sei. Dies stelle einen eklatanten Verstoß dar.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche: Der Autor habe ihn über die Absicht der Veröffentlichung getäuscht und Informationen aus seinem privaten und beruflichen Umfeld erschlichen. Zudem habe er ohne erkennbaren Anlass weitere private Informationen gesammelt.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit: Die Veröffentlichung von Details aus seinem Privatleben, etwa seine Anwesenheit bei einem Fußballspiel, sei nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt und verletze seinen Persönlichkeitsschutz.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde: Die Darstellung im Artikel sei geeignet, seine Integrität und berufliche Glaubwürdigkeit zu beschädigen. Es würden unbewiesene Behauptungen aufgestellt und eine Nähe zu gewaltbereiten Fußballfans suggeriert, ohne journalistische Belege.

Ziffer 2 – Sorgfaltspflicht: Die journalistische Sorgfalt sei verletzt worden, da zentrale Aussagen nicht überprüft oder einseitig dargestellt worden seien. Eine Konfrontation habe nicht stattgefunden. Erst gegen Ende habe man dies einer E-Mail – wenn auch nur sehr indirekt – entnehmen können, in der der Autor dem Beschwerdeführer eine Frist von nicht einmal 21 Stunden gesetzt habe – am Beginn der (Arbeits-)Woche von Montag auf Dienstag bei einem berufstätigen Menschen.

Richtlinie 2.2 – Symbolbilder: Die Bebilderung des Beitrags mit einem Foto von Fans eines anderen Vereins sei irreführend und nicht als Symbolbild gekennzeichnet. Sie suggeriere eine Verbindung, die nicht bestehe, und stehe in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Text.

III. 1. Aufgrund eines zunächst anhängigen Eilverfahrens stellt die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin zunächst einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 6 der Beschwerdeordnung, bis über das anhängige Berufungsverfahren vor dem Kammergericht (Az. 10 U 66/25) entschieden sei. Dies führte er weiter aus. Er beantrage, das Verfahren bis zur Entscheidung des Kammergerichts auszusetzen.

2. Später nimmt die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin inhaltlich Stellung. U. a. führt sie aus, die Presseratsbeschwerde sei unbegründet. Sie betont, weder die Recherche noch die Veröffentlichung enthielten einen Verstoß gegen den Pressekodex.

a. Da die Beschwerdeschrift Unwahrheiten und Auslassungen zu entscheidenden Sachverhaltsfragen enthalte, stelle man diese in Kürze dar:

Der Artikel befasse sich mit Gewalt in der Ultra- und Hooligan-Szene deutscher Fußballvereine und beleuchte exemplarisch die Strukturen beim genannten Bundesligaverein. Der Autor habe zahlreiche Gespräche mit unterschiedlichen Akteuren geführt, darunter Vereinsmitglieder, Fans und Vertreter der Polizei. Der Beschwerdeführer sei dabei lediglich als Randfigur erwähnt worden, um die Breite der Fankultur zu illustrieren.

Die Redaktion stellt ausführlich dar, dass der Beschwerdeführer seit Jahren öffentlich als Vereinsfunktionär und Fan auftrete und seine Person, seinen Namen, seinen Beruf sowie seine Mitgliedschaften selbst regelmäßig öffentlich gemacht habe. Er sei Mitglied des Wahlausschusses des Fußballvereins, habe auf Vereinswebseiten und in Medienauftritten für seine Kandidaturen geworben und sich als Journalist und Autor präsentiert. Auch seine Verbindung zur Ultra-Szene sei bereits vor Veröffentlichung durch Dritte öffentlich thematisiert worden.

Der Autor habe den Beschwerdeführer per E-Mail um ein Telefonat gebeten, das dieser ohne Einschränkungen zugesagt habe. Der Beschwerdeführer habe seine Telefonnummer übermittelt und keinerlei Bedingungen gestellt. Die entsprechende Korrespondenz wurde vorgelegt.

Auch zu Beginn des Telefonats habe er keine Vorgaben zur Anonymität oder Vertraulichkeit gemacht. Die Behauptung, er habe ausdrücklich auf ein Gespräch „unter Drei“ bestanden, sei unzutreffend und durch keine Belege gestützt. Weder liege eine entsprechende E-Mail vor, noch habe der Beschwerdeführer dies nachweisbar verlangt. Erst als der Autor den Beschwerdeführer auf seine Mitgliedschaft bei den Ultras des Vereins angesprochen habe, habe es gewirkt, als sei dieser mit dem Gespräch nicht mehr einverstanden gewesen. Zunächst habe er seine Mitgliedschaft bei den Ultras geleugnet. Dann habe er erklärt, er könne Informationen über die Ultras nur mitteilen, wenn er insoweit nicht mit diesen in Verbindung gebracht würde. Das habe der Autor dem Beschwerdeführer zugesagt und diese dann nicht verwendet. Insoweit legt die Beschwerdegegnerin zwei eidesstattliche Versicherungen des Autors zu dem Ablauf des Telefonats vor.

Der Beschwerdeführer habe zunächst versucht, gerichtlich gegen die streitgegenständliche Berichterstattung vorzugehen, sei aber im einstweiligen Verfügungsverfahren unterlegen. Aus dem vorgelegten mündlichen Protokoll, welches die Beschwerdegegnerin vorgelegt hat, gehe hervor, dass der Beschwerdeführer in der Verhandlung am 10.06.2025 plötzlich eingeräumt habe, Mitglied der Ultras des Fußballvereins zu sein, an deren Veranstaltungen

teilgenommen zu haben und die im Beitrag genannten Shirts zu besitzen. In seinem Urteil, das ebenfalls vorgelegt wurde, habe das Gericht festgestellt, dass der Beschwerdeführer in seinem Persönlichkeitsrecht nicht verletzt sei, die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung eingehalten worden seien, die angegriffenen Tatsachen teilweise auch nach Vortrag des Beschwerdeführers wahr seien und es keine Vertraulichkeitsabrede gegeben habe, gegen die verstoßen wurde.

Auch die Berufung des Beschwerdeführers sei erfolglos geblieben.

b. Zur ethischen Bewertung des Falls trägt die Beschwerdegegnerin insbesondere vor:

Hinsichtlich des Informantenschutzes (Ziffer 5) erklärt sie, es habe zu keinem Zeitpunkt eine Vertraulichkeitsabrede gegeben. Der Autor habe den Beschwerdeführer per E-Mail um ein Telefonat gebeten, das dieser ohne Einschränkungen zugesagt habe. Der Beschwerdeführer habe seine Telefonnummer übermittelt und keinerlei Bedingungen gestellt. Auch zu Beginn des Telefonats habe er keine Vorgaben zur Anonymität oder Vertraulichkeit gemacht. Die Behauptung, er habe ausdrücklich auf ein Gespräch „unter Drei“ bestanden, sei unzutreffend und durch keine Belege gestützt. Weder liege eine entsprechende E-Mail vor, noch habe der Beschwerdeführer dies nachweisbar verlangt.

Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin ist es unerheblich, in welcher Rolle eine Person kontaktiert werde, solange keine Vereinbarung zur Geheimhaltung bestehe. Solange eine solche Abrede fehle, dürfe identifizierend berichtet werden. Dies entspreche den allgemeinen Maßstäben des Presserechts und den Vorgaben des Pressekodex.

Zu den Grenzen der Recherche (Ziffer 4) führt die Beschwerdegegnerin u. a. aus, der Autor habe das Gespräch nicht erschlichen und den Beschwerdeführer nicht getäuscht. Er habe sich keine unüblichen oder gegen den Pressekodex verstoßenden Methoden zunutze gemacht. Die Behauptung, der Autor habe Informationen im „privaten Umfeld“ gesammelt, sei unbegründet. Der Beschwerdeführer sei seit Jahren mit den nun beanstandeten Angaben – Name, Beruf, Mitgliedschaften, Funktionen – öffentlich aufgetreten. Er habe auf Webseiten des Vereins und der Ultras für seine Kandidatur geworben, Interviews gegeben und seine Verbindung zum Fußballverein sowie zur Fankultur selbst hervorgehoben. Auch seine Mitgliedschaft bei den Ultras sei bereits vor Veröffentlichung durch andere Medien genannt worden. Vor diesem Hintergrund habe der Autor keine verdeckte Recherche betrieben, sondern auf allgemein zugängliche Informationen zurückgegriffen.

Zum Schutz der Persönlichkeit (Ziffer 8) betont die Beschwerdegegnerin insbesondere, die Berichterstattung betreffe den Beschwerdeführer lediglich in seiner Sozialsphäre. Als Mitglied des Wahlausschusses eines großen Bundesligaverbands entscheide er über die Besetzung wichtiger Leitungsgremien, sodass ein berechtigtes öffentliches Interesse an seiner Person bestehe. Der Beschwerdeführer habe sich selbst wiederholt gegenüber Presse und Öffentlichkeit geöffnet, indem er persönliche Angaben, Fotos und berufliche Informationen veröffentlichte. Die in dem Artikel enthaltenen Angaben verletzen daher weder seine Integrität noch seine Glaubwürdigkeit. Dies entspreche auch den gerichtlichen Feststellungen.

Bezüglich der Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (Ziffer 1) führt sie vornehmlich aus, die beanstandeten Tatsachen seien zutreffend. Der Beschwerdeführer habe die zunächst bestrittenen Angaben – etwa seine Mitgliedschaft bei den Ultras und den Besitz bestimmter Fanartikel – im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor Gericht selbst eingeräumt. Gleichwohl seien die Informationen im Artikel nur als Verdacht dargestellt worden. Die hierfür erforderlichen Vorgaben seien eingehalten worden: Der Beschwerdeführer sei konfrontiert und um Stellungnahme gebeten worden, sowohl im Telefonat als auch

später per E-Mail. Er habe bis zur Veröffentlichung keine substantielle Stellungnahme abgegeben. Der Artikel enthalte keine unbelegte Behauptungen und ziehe keine Schlussfolgerungen, die den Eindruck erwecken könnten, der Beschwerdeführer gehöre zu gewaltbereiten Ultras. Die Passagen zu Gewalt und Pyrotechnik seien erkennbar allgemein gehalten und einem Polizeibeamten zugeschrieben, nicht dem Beschwerdeführer.

Auch die Gerichte hätten festgestellt, dass die Berichterstattung für einen verständigen Leser nicht den Sinngehalt vermittele, der Beschwerdeführer sei gewaltbereit.

Zur Sorgfaltspflicht und Bildauswahl (Ziffer 2 und 2.2) erklärt die Beschwerdegegnerin, die Bildunterschriften seien zutreffend und die Fotos stünden in sachlichem Zusammenhang mit dem Thema Gewalt im Fußball. Der Beschwerdeführer werde in keinem Bild genannt oder in einen Bezug zu Gewalt gesetzt. Die Verwendung von Fotos anderer Vereine sei zulässig, da sich der Artikel allgemein mit Gewalt im Fußball befasse und das Problem vereinsübergreifend bestehe. Die Bildunterschriften machten deutlich, um welche Vereine es jeweils gehe. Die Redaktion habe damit die gebotene Sorgfalt eingehalten und keinen irreführenden Eindruck erzeugt.

Die Beschwerdegegnerin betont abschließend, die Berichterstattung sei sorgfältig erfolgt, die Verdachtsmomente hinreichend belegt und die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers gewahrt. Die Recherchemethoden seien zulässig gewesen, eine Vertraulichkeitsabrede habe nicht bestanden, und die Veröffentlichung habe sich auf Tatsachen gestützt, die der Beschwerdeführer selbst öffentlich gemacht oder später eingeräumt habe. Auch die Gerichte hätten bestätigt, dass die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung erfüllt seien und keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliege. Vor diesem Hintergrund sei die Presseratsbeschwerde zurückzuweisen.

IV. Entsprechend dem ursprünglich gestellten Aussetzungsantrag setzte der Beschwerdeausschuss die Entscheidung in seiner Sitzung am 14.01.2026 aus.

V. Mit E-Mail vom 21.01.2026 verweist die von der Beschwerdegegnerin beauftragte Kanzlei auf ihre zweite Stellungnahme vom 15.12.2025. Darin habe sie informiert, dass das Landgericht Berlin II und auch das Kammergericht Berlin die Anträge des Beschwerdeführers für unbegründet erachtet haben und die Berufung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden sei. Die gerichtliche Auseinandersetzung sei damit abgeschlossen. Den entsprechenden Beschluss des Kammergerichts vom 09.12.2025 hat die Kanzlei vorgelegt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die beschwerdegegenständliche Recherche und Berichterstattung sind im Einklang mit dem Pressekodex.

Der Beschwerdeführer kann nicht belegen, dass zwischen ihm und dem Redakteur eine (grundsätzliche) Vertraulichkeit in Form von einer Vereinbarung „unter Drei“ getroffen wurde. Unter diesem Aspekt lag weder eine Verletzung des Ansehens der Presse nach Ziffer 1 noch des Berufsgeheimnisses nach Ziffer 5 des Pressekodex vor.

Soweit der Redakteur den Beschwerdeführer zunächst als Experten kontaktierte, ihn dann jedoch zu einem Protagonisten der Berichterstattung machte, verneinte der Beschwerdeausschuss eine unlautere Recherchemethode im Sinne von Ziffer 4. Hierfür war ausschlaggebend, dass der Redakteur den Beschwerdeführer in seiner späteren E-Mail

explizit damit konfrontierte, ob er jemals Mitglied der Ultras des Vereins gewesen sei bzw. ob er dies derzeit sei.

In diesem Zusammenhang bewerteten die Ausschussmitglieder auch die in der E-Mail gesetzte Stellungnahmefrist von ca. 20 Stunden als ausreichend. Hierbei berücksichtigten sie zum einen, dass es sich um zwei einfache Ja-/Nein-Fragen handelt. Zum anderen ist der Beschwerdeführer selbst Journalist und damit Medienprofi, so dass ihm die Antwort innerhalb dieser Frist auch zuzumuten ist.

Soweit der Beschwerdeführer die Recherche in seinem „privaten Umfeld“ sowie die identifizierende Berichterstattung kritisiert, kann die Beschwerdegegnerin belegen, dass der Beschwerdeführer selbst seit Jahren mit den beanstandeten Angaben öffentlich auftritt. Zudem hat er als Mitglied des Wahlausschusses des Bundesligavereins auch eine herausgehobene Funktion inne. Aus diesen Gründen liegt hier weder eine unlautere Methode in Form der Recherche im rein privaten Umfeld vor (Ziffer 4) noch eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes (Ziffer 8 des Pressekodex). Im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz überwiegt aus den genannten Gründen das öffentliche Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 bzw. der Sorgfalt nach Ziffer 2 ist nicht erkennbar, da die Beschwerdegegnerin keine falschen Tatsachenbehauptungen verbreitet hat und belegen kann, dass der Redakteur ausreichend recherchierte.

Soweit der Beschwerdeführer die mangelnde Kennzeichnung des Fotos als Symbolbild moniert, folgt der Ausschuss dem nicht. Aus dem Foto und dem Kontext der Berichterstattung ist vielmehr klar erkennbar, dass es sich um eine symbolische Illustration handelt. Auch unter diesem Aspekt verneint der Ausschuss daher einen Verstoß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2, Richtlinie 2.2 des Pressekodex.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolbild handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten.

So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

#### Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

#### Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informantinnen und Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>